

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.484.928

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7269/J-NR/2021

Wien, am 07. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Stöger, Genossinnen und Genossen haben am 07.07.2021 unter der **Nr. 7269/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Rechtswidrige Weisung: Anzeige in Bagatellfällen** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend darf angemerkt werden, dass mit der vorliegenden Anfrage die im Juli 2019 an das Arbeitsmarktservice (AMS) im Zusammenhang mit der nach § 78 StPO bestehenden Anzeigepflicht bei Verdacht einer strafbaren Handlung ergangene Weisung kritisiert wird. Diese Weisung wurde im Zuge der Umsetzung der Ergebnisse der seitens der Bundesregierung seinerzeit eingesetzten „Taskforce Sozialleistungsbetrug (TF SOLBE)“ in enger Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden erstellt.

Gemäß § 78 StPO sind Behörden und öffentlichen Dienststellen, somit auch das AMS, verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Straftaten, die ihren Wirkungsbereich betreffen, bei der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Für die Erstattung einer Anzeige sehen die gesetzlichen Bestimmungen keine Bagatellgrenze vor. Eine allfällige Bagatellprüfung erfolgt im Einzelfall ausschließlich durch die Strafverfolgungsbehörde selbst. Dies erklärt sich aus dem Umstand, dass im Falle eventuell vorliegender vorangehender Strafverfahren, die dem AMS oft gar nicht bekannt sind, auch scheinbare „Bagatellfälle“ strafrechtlich zu verfolgen sind.

Im Zusammenhang mit Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung kommen für die Erfüllung der Anzeigeverpflichtung, wie auch in der Begründung der gegenständlichen Anfrage ausgeführt wird, insbesondere Tatbestände des Betruges, des schweren Betruges und des gewerbsmäßigen Betruges in Betracht, die jeweils vorsätzliches Handeln voraussetzen.

In der an das AMS ergangenen konkreten Weisung wird, was in der Anfragebegründung leider unerwähnt blieb, auch ausdrücklich erwähnt, dass eine Anzeige grundsätzlich dann vorzunehmen ist, wenn sich unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben bei der Prüfung eines Leistungsbezugs der Verdacht ergibt, dass die Bezieherin bzw. der Bezieher vorsätzlich Handlungen gesetzt oder unterlassen hat, die zu einem unberechtigten Bezug von Leistungen geführt haben. Liegt kein derartiger Verdacht auf eine zu einem unrechtmäßigen Leistungsbezug führende vorsätzliche Handlung oder Unterlassung vor, ist demnach auch keine Anzeige zu erstatten.

In Verdachtsfällen ist das AMS allerdings angewiesen zu prüfen, ob eine Anzeige gem. § 78 Abs. 2 Ziffer 2 StPO allenfalls unterbleiben kann, weil hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Strafbarkeit der Tat binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen werde. Diese Regelung zielt auf das strafrechtliche Instrument der „tätigen Reue“ ab, die nach geltender Rechtslage aber nur anzunehmen ist, wenn sich die betroffene Person zur Schadensgutmachung („wenngleich auf Andringen des Verletzten, so doch ohne hiezu gezwungen zu sein“) verpflichtet, bevor die Strafbehörde vom Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.

Auf dieser Regelung beruht auch die Vorgangsweise des AMS, im konkreten Verdachtsfall bereits vor der Erlassung eines Rückforderungsbescheides die Bereitschaft zur Rückzahlung der nicht gebührenden Leistung zu erheben. Liegt nämlich erst ein Bescheid vor, ist eine Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden zwingend erforderlich. Das AMS ist, wie jede bzw. jeder andere Geschädigte, weder gehalten noch in der Lage selbst eine strafrechtliche Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts vorzunehmen. Diese obliegt, wie in allen Strafrechtsangelegenheiten, allein den Strafverfolgungsbehörden.

Darüber hinaus besteht nach der an das AMS ergangenen Weisung ausdrücklich keine Verpflichtung zur Anzeige und damit auch kein Erfordernis zur Prüfung des Vorliegens von „tätiger Reue“, wenn kein Rückforderungstatbestand nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz erfüllt ist sowie in Fällen, in denen die gesetzlichen Bestimmungen eine vom Verschulden unabhängige Rückforderung vorsehen.

Bei der Rückverrechnung strittiger Kündigungsentschädigungen bzw. Urlaubersatzleistungen nach der Beendigung eines arbeitsrechtlichen Verfahrens oder im Zuge einer Insolvenz besteht bei ordnungsgemäß erfolgter Meldung durch die

Leistungsbezieherin bzw. den Leistungsbezieher nach der oben angeführten Weisungslage daher von vornherein kein Verdacht und somit auch kein Erfordernis, im Einzelfall das Vorliegen von „tätiger Reue“ zu prüfen. Dies gilt selbstverständlich auch in Fällen, in denen ein für die Betroffenen nicht erkennbares Versehen des AMS die Ursache für die ungebührliche Leistungsauszahlung ist. Das Vorliegen eines „Bagatellfalles“ kann, wie oben bereits ausgeführt, nicht vorab durch das AMS, sondern ausschließlich durch die Strafverfolgungsbehörden beurteilt werden.

Richtig ist, dass die gegenständliche Problematik in einem Spannungsverhältnis zwischen der Sozialgesetzgebung und der Vollziehung strafrechtlicher Bestimmungen steht. Diesem wird mit der kritisierten Weisung in arbeitsmarktpolitisch sinnvoller Weise Rechnung getragen: So ist eine Anzeige lediglich im Verdachtsfall und erst dann vorzunehmen, wenn den Betroffenen zuvor Gelegenheit gegeben wurde, eine Strafbarkeit durch tätige Reue zu vermeiden. Dadurch können auch künftige als Folge einer möglichen strafrechtlichen Verurteilung eintretende Vermittlungshemmnisse abgewendet werden. Den in der Anfrage erhobenen Vorwurf einer rechtswidrigen Weisung sowie eines massiven Verstoßes gegen das Grundrecht auf ein faires Verfahren weise ich jedenfalls entschieden zurück!

Zur Frage 1

- *In wie vielen Fällen wurden seit 2019 Leistungsbezieherinnen aufgefordert, tätige Reue auszuüben?*
 - *Wie gliedern sich diese Fälle nach Bundesländern auf?*
 - *Wie gliedern sich diese Fälle nach Leistungsart auf (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe)?*
 - *Wie oft erfolgte bisher eine tätige Reue durch betroffene Personen?*

Die in der beigeschlossenen Anlage unter „Tabelle zur Frage 1: Anzahl der Prüfung der tätigen Reue – Gliederung nach Bundesländern“ bereitgestellten Daten wurden vom AMS mittels einer Sonderauswertung zur Prüfung der zur tätigen Reue erstellten EDV-Dokumente erhoben. Da diese genormten Dokumente den AMS-Mitarbeiterinnen bzw. AMS-Mitarbeitern erst mit 09.12.2019 zur Verfügung standen, liegen statistische Daten zur Prüfung der tätigen Reue erst ab diesem Zeitpunkt vor.

Die für eine Unterscheidung dieser Fälle nach der Leistungsart erforderlichen Daten liegen dem AMS leider nicht in statistisch auswertbarer Form vor.

Die in der beigeschlossenen Anlage unter „Tabelle zur Frage 1: Erfolgte tätige Reue“ bereitgestellten Daten wurden mittels einer Sonderauswertung der erstellten EDV-Dokumente, die zur Prüfung der zur tätigen Reue und zur Übermittlung der Anzeigen Verwendung finden, erhoben. Zur Ermittlung der Fälle, bei welchen eine tätige Reue erfolgte, wurde die Differenz aller erstellten EDV-Dokumente zur Prüfung der tätigen Reue

und zur Übermittlung einer Anzeige gebildet. Da auch hier die genormten EDV-Dokumente zur Übermittlung einer Anzeige den AMS-Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern erst mit 09.12.2019 zur Verfügung standen, liegen diesbezügliche statistische Daten erst ab diesem Datum vor.

Zur Frage 2

- *Wird in allen Rückforderungs-Fällen gem §§ 24, 25 AIVG eine Strafanzeige wegen Verdachts auf eine strafbare Handlung gem §§ 146 ff StGB durch das AMS vorgenommen?*
 - *Wenn nein: Wann wird eine Anzeige erstattet und wann nicht?*
 - *Erfolgt eine Anzeige, wenn das Recht zur Rückforderung bereits verjährt ist (nach 3 Jahren)?*
 - *Erfolgt eine Prüfung der strafrechtlichen Verjährung gem § 57 StGB?*

Nein, es wird nicht in allen Rückforderungsfällen eine Strafanzeige wegen Verdachts auf eine strafbare Handlung vorgenommen. Erkennbar ist dies an der in der beigeschlossenen Anlage unter „Tabelle zur Frage 2“ bereitgestellten Gegenüberstellung aller im Zeitraum vom Dezember 2019 bis inkl. Juni 2021 erstellten Rückforderungsbescheide und den im gleichen Zeitraum erfolgten Prüfungen der tätigen Reue sowie der erfolgten Übermittlungen einer Anzeige.

Die Übermittlung einer Sachverhaltsdarstellung an die Polizei ist – wie einleitend dargelegt – vorzunehmen, wenn der Verdacht auf eine durch eine vorsätzlich begangene strafbare Handlung oder Unterlassung gegeben ist und tätige Reue nicht vorliegt.

Eine strafbare Handlung oder Unterlassung ist jedenfalls nicht anzunehmen in Fällen, in denen

- kein Rückforderungstatbestand erfüllt ist (z.B. aufgrund eines für die Leistungsbezieherin bzw. den Leistungsbezieher nicht erkennbaren Versehens des AMS),
- Rückforderungen verschuldensunabhängig erfolgen (also z.B. bei rückwirkender Feststellung eines aufrechten Beschäftigungsverhältnisses durch die zuständige Behörde oder bei Rückforderungen, die ausschließlich auf die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels zurückzuführen sind), sowie
- eine Rückforderung infolge eines nachträglich vorgelegten Einkommens- oder Umsatzsteuerbescheides vorzunehmen ist.

Lediglich im letztangeführten Fall kann eine Anzeige dennoch erfolgen, wenn die zum Zwecke der positiven Anspruchsbeurteilung dem AMS gegenüber abgegebenen monatlichen Einkommens- bzw. Umsatzklärungen in einem krassen Missverhältnis zum

im Einkommens- oder Umsatzsteuerbescheid tatsächlich ausgewiesenen Einkommen stehen.

Da sich die strafrechtliche Verjährungsfrist nicht mit der für die Rückforderbarkeit nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz bestimmten Verjährungsfrist deckt, ist auch in diesen Fällen die Übermittlung einer Sachverhaltsdarstellung an die Polizei grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Eine Prüfung dieser Verjährungsfrist durch die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des AMS erfolgt nicht. Für diese Prüfung sind alleine die Strafverfolgungsbehörden zuständig.

Zur Frage 3

- *Wer prüft, ob es sich bei einem Überbezug einer AIVG-Leistung um einen Verdacht auf Sozialmissbrauch handelt?*
 - *Beurteilt dies der/die BeraterIn selbst?*
 - *Wenn ja, beurteilt diese/dieser dann, ob Vorsatz vorliegt?*
 - *Wenn ja, verfügen diese BeraterInnen über eine juristische Ausbildung, um feststellen zu können, ob Vorsatz vorliegt?*
 - *Wenn diese BeraterInnen über keine juristische Ausbildung verfügen, wie beurteilen sie, ob ein strafbares Verhalten, insbesondere Vorsatz, vorliegt?*
 - *Wer nimmt die Strafanzeige vor? Geschieht dies durch den/die AMS-Berater/Beraterin der regionalen Geschäftsstelle oder erfolgt es über die Rechtsabteilung der Landesgeschäftsstelle durch eine Juristin/einen Juristen?*

Die Bestimmungen der StPO verpflichten die Organe von Behörden und öffentlichen Dienststellen zur Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden, wenn sie den Verdacht haben, dass eine mit Vorsatz begangene potentiell strafrechtlich relevante Handlung oder Unterlassung vorliegt.

Eine juristische Ausbildung ist für das Hege eines Verdachtes, wie dies ganz allgemein für an die Polizei gerichtete Anzeigen gilt, grundsätzlich nicht erforderlich. Die Entscheidung, ob eine Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden vorzunehmen ist, trifft die jeweilige Beraterin bzw. der jeweilige Berater. Beraterinnen und Berater werden im Rahmen ihrer Ausbildung jedenfalls in der Anwendung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sowie weiterer für die Tätigkeit in ihrem Wirkungsbereich relevanter Nebengesetze geschult. Sie werden dadurch in die Lage versetzt, Entscheidungen, die in einem Verwaltungsverfahren zu treffen sind, vorzunehmen. Dazu zählt auch die Beurteilung, ob bei Vorliegen eines Rückforderungstatbestandes der Anzeigepflicht des AMS nachzukommen ist oder nicht.

Die Beurteilung, ob im Einzelfall tatsächlich ein Straftatbestand erfüllt ist, kommt ausschließlich den Strafverfolgungsbehörden nach erfolgter Anzeige durch das AMS zu.

Die Anzeige wird von der regionalen Geschäftsstelle durch die zuständige Beraterin bzw. den zuständigen Berater vorgenommen.

Zur Frage 4

- *Wie wirkt sich die Ratenzahlung und tätige Reue auf die Beschwerdeentscheidung des AMS aus?*
 - *Wird die Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung durch das AMS dann überhaupt noch wahrgenommen, oder wird der Akt direkt an das BVwG weitergeleitet?*
 - *Wenn keine unmittelbare Weiterleitung erfolgt, führt das Ermittlungsverfahren dann überhaupt noch dazu, dass der Beschwerde mittels Beschwerdeentscheidung stattgegeben wird, wenn bereits Vorsatz für die tätige Reue festgestellt wurde?*
 - *In wie vielen Fällen wurde bisher die Beschwerde direkt, aufgrund der tätigen Reue ohne Beschwerdeentscheidung an das BVwG weitergeleitet?*
 - *Wird dem BVwG die tätige Reue der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers bekanntgegeben?*
 - *Wenn ja, in wie vielen Fällen ist dies bereits erfolgt?*

Die Vereinbarung einer Ratenzahlung und die für die Beurteilung des Vorliegens von tätiger Reue vorab erforderlichen Feststellungen stehen in keinem rechtlichen Zusammenhang mit der Beurteilung, ob ein Rückforderungstatbestand nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz erfüllt ist. Sie wirken sich daher weder auf den Ausgang der Beschwerdeentscheidung durch das AMS noch auf die Vorlage an das Bundesverwaltungsgericht durch das AMS aus, weshalb die Beantwortung der auf eine derartige Auswirkung abzielenden Fragen nicht erforderlich ist.

Zur Frage 5

- *Welchen Einfluss hat die strafrechtliche Anzeige auf die Entscheidung im Beschwerdeverfahren vor dem BVwG?*
 - *Wird dem BVwG die Strafanzeige bekanntgegeben?*
 - *Wirkt sich eine strafrechtliche Anzeige auf die Verfahrensdauer im verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren aus?*
 - *Kommt es aufgrund der Strafanzeige zur Aussetzung des Verfahrens?*
 - *Wenn ja, wird das Beschwerdeverfahren bereits durch das AMS oder erst durch das BVwG ausgesetzt?*
 - *Wenn ja, in wie vielen Fällen ist das bisher erfolgt?*
 - *Weshalb wird das Verfahren vor dem BVwG nicht abgewartet, bevor eine Strafanzeige erfolgt?*

Die Verfahren vor dem von der Verwaltung unabhängigen Bundesverwaltungsgericht fallen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich, weshalb ich diese Frage nicht verbindlich beantworten kann. Ich gehe allerdings davon aus, dass auch das Bundesverwaltungsgericht seine diesbezüglichen Entscheidungen ausschließlich aufgrund der anzuwendenden Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes trifft.

Eine systematische Bekanntgabe an das Bundesverwaltungsgericht über seitens des AMS erfolgte Anzeigen ist weder in den gesetzlichen Bestimmungen noch nach der geltenden Weisungslage vorgesehen. Eine Bekanntgabe würde nur erfolgen, wenn das Bundesverwaltungsgericht diese Information beim AMS anfordert. Das AMS verfügt allerdings über keine automationsunterstützt auswertbaren Daten, ob und gegebenenfalls in wie vielen Fällen dies in der Vergangenheit geschehen ist.

Die Dauer des verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahrens wird durch den Umstand eines allfälligen strafrechtlichen Verfahrens nicht berührt.

Eine Aussetzung des verwaltungsrechtlichen Verfahrens aufgrund der Befolgung der nach § 78 StPO bestehenden Anzeigepflicht sehen die gesetzlichen Bestimmungen nicht vor.

Eine Anzeige nach § 78 StPO ist grundsätzlich unverzüglich, jedenfalls unmittelbar nach Erlassung des Rückforderungsbescheides vorzunehmen, weil zu diesem Zeitpunkt weder bekannt noch abschätzbar ist, ob gegen den Rückforderungsbescheid überhaupt eine Beschwerde eingebracht wird.

Sofern im Einzelfall überhaupt ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht geführt wird, liegt eine Anzeige nach § 78 StPO somit aber bereits vor, weshalb das Abwarten der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts schon aus logischen Erwägungen nicht in Betracht kommen kann. Wie aus der Beantwortung der Frage 2 jedoch hervorgeht, ist seitens des AMS lediglich in durchschnittlich rund 1,5% aller Rückforderungsbescheiden eine Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden erforderlich gewesen.

Zur Frage 6

- *Wie viele Anzeigen wurden seit der Weisung 2019 eingebracht?*
 - *Wie viele Anzeigen werden jährlich eingebracht?*
 - *In wie vielen Fällen wird tatsächlich ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet?*
 - *In wie vielen Fällen wird das Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt?*
 - *In wie vielen Fällen kommt es zu einer Verurteilung nach §§ 146 ff StGB?*
 - *In wie vielen Fällen kommt es zu einer Verurteilung nach anderen strafrechtlichen Bestimmungen? Nach welchen?*

- *Wie viele Anzeigen wurden jährlich vor der abgeänderten Weisung eingebracht?*

Die in der beigeschlossenen Anlage unter „Tabelle zur Frage 6“ bereitgestellten Daten wurden mittels einer Sonderauswertung aus den erstellten EDV-Dokumenten, die zur Übermittlung einer Anzeige Verwendung finden, erhoben. Da diese genormten EDV-Dokumente den AMS-Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern erst ab 09.12.2019 zur Verfügung standen, liegen die diesbezüglichen statistische Daten auch erst ab diesem Zeitpunkt vor.

Die Strafverfolgungsbehörden sind gesetzlich nicht verpflichtet, das AMS über die Ergebnisse der strafrechtlichen Ermittlungen zu unterrichten. Für die Beantwortung dieser Fragen liegen daher auch keine Daten vor. Infolge der ausschließlichen Zuständigkeit der Justiz in Strafrechtssachen fällt die Beantwortung dieser Fragen auch nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Für die Beantwortung der Frage nach jährlichen Anzeigen vor der abgeänderten Weisung liegen keine Daten vor, da diese seinerzeit statistisch nicht erhoben wurden.

Zur Frage 7

- *Hat die im Jahr 2019 eingeführte Anzeige-Praxis zu einer Steigerung/Beschleunigung der geleisteten Rückzahlungen bzw zu einer Verwaltungsvereinfachung geführt?*
 - *Wie lange haben Rückforderungsverfahren vor der Weisung gedauert?*
 - *Wie lange dauern Rückforderungsverfahren seit der Weisung?*
 - *Wie viel Personal wurde vor der Weisung für Rückforderungsverfahren eingesetzt?*
 - *Wie viel Personal wird seit der Weisung für Rückforderungsverfahren eingesetzt?*

An dieser Stelle möchte ich ausdrücklich festhalten, dass die Erstattung von Anzeigen nach § 78 StPO keiner „Praxis“, sondern einer das AMS treffenden gesetzlichen Verpflichtung folgen, die nicht unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung in Geltung gesetzt wurde. Die mit dieser Verpflichtung einhergehenden Prüfungen stellen für das AMS aber eine sicher zeitaufwändige Tätigkeit dar.

Aus den in der Anlage zur „Tabelle zur Frage 7“ enthaltenen Daten betreffend die geleisteten Rückzahlungen bzw. die vom Leistungsbezug zur Abdeckung von Rückforderungen einbehaltenen Beträge sind in diesem Bereich keine markanten Veränderungen erkennbar. Eine solche Veränderung ist aber auch nicht der Zweck der angeführten strafrechtlichen Bestimmungen.

Zur Dauer der Rückforderungsweisungen liegen dem Bundesministerium für Arbeit keine Daten vor.

Das AMS verfügt über keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ausschließlich für die Bearbeitung von Rückforderungsverfahren eingesetzt werden.

Das AMS bewertet allerdings im Rahmen einer Personalbedarfsrechnung einzelne Arbeitsschritte – so auch die Rückforderungsverfahren – hinsichtlich des durchschnittlichen zeitlichen Aufwandes. Diese Berechnungen ergaben auf Basis der erstellten Rückforderungsbescheide für den Zeitraum 01.07.2018 bis 30.06.2019 einen Aufwand von ca. 32 Vollzeit-Planstellen und für den Zeitraum 01.07.2020 bis 30.06.2021 einen Aufwand von ca. 33,2 Vollzeit-Planstellen.

Zur Frage 8

- *Ist die Zahl der Beschwerden in Rückforderungs-Fällen gem §§ 24, 25 AIVG zurückgegangen, seitdem das AMS begonnen hat, Versicherte anzuzeigen?*
 - *Wie hoch war die Zahl der Rückforderungs-Fälle im Zeitraum 2015-2019?*
 - *Wie hoch ist die Zahl der Rückforderungs-Fälle seit 2019?*

Soweit sich die Fragestellung darauf bezieht, ob sich die Zahl der gegen Rückforderungsbescheide des AMS eingebrachten Beschwerden infolge der in enger Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden angepassten Weisungslage zur Anzeigeverpflichtung nach § 78 StPO geändert hat, zeigen die Daten des AMS keine signifikanten Auswirkungen hinsichtlich des Anteils der Beschwerdefälle.

Die Zahl der erlassenen Rückforderungsbescheide sowie der dazu jeweils eingebrachten Beschwerden in den Jahren 2015 bis einschließlich Juni 2021 sind in der Anlage in der „Tabelle zu Frage 8“ ersichtlich. Da in den angeführten Jahren auch die Auswirkungen der Corona-Krise in die Daten eingeflossen sind, lassen die ermittelten Werte aus meiner Sicht keine Rückschlüsse auf einen Zusammenhang zwischen der Zahl der Rückforderungsbescheide bzw. der eingebrachten Beschwerden mit der in Kritik gezogenen Neuregelung der Weisungslage betreffend die Anzeigeverpflichtung nach § 78 StPO zu.

Zur Frage 9

- *In wie vielen Fällen erfolgte trotz tätiger Reue eine Strafanzeige, da die betroffenen Personen die Ratenvereinbarung aufgrund Ihrer finanziellen Lage nicht einhalten konnten?*
 - *Werden in Bezug auf die zu leistenden Raten innerhalb von 12 Monaten Ausnahmen gemacht?*
 - *Wenn nein, aus welchem Grund wird eine Ratenzahlung über 12 Monate hinaus nicht ermöglicht, wenn die betroffenen Personen zahlungswillig sind,*

aber aufgrund der finanziellen Situation die 12-Monatsfrist nicht einhalten können?

Über die Zahl der Fälle, in denen eine Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden vorgenommen wurde, weil eine Ratenvereinbarung nicht eingehalten wurde und damit nicht mehr von tätiger Reue ausgegangen werden konnte, liegen dem AMS keine Daten vor.

Die strafrechtlichen Bestimmungen sehen grundsätzlich eine erforderliche Schadensgutmachung „binnen einer bestimmten Zeit“, § 78 StPO sogar schadensbereinigende Maßnahmen „binnen kurzem“ vor. Dieser unbestimmte Begriff wurde mittels Weisung mit einem Zeitraum von 12 Monaten festgelegt. Eine – unter Umständen allenfalls sogar wiederholte – Verlängerung dieses jedenfalls schon weit ausgelegten Zeitraums würde dem Sinn der strafrechtlichen Bestimmungen nicht gerecht.

Zur Frage 10

- *Wirkt sich die tätige Reue auf die Anzahl der durch das AMS einzubringenden Exekutionen aus?*
 - *Haben sich diese durch die tätige Reue verringert?*
 - *Wenn ja, lässt sich dies in Zahlen im Vergleich zu davor wiedergeben?*
 - *Hat die Anzeige-Praxis Auswirkungen auf die Einbringlichkeit der Forderungen?*
 - *Wenn ja, gibt es hier Vergleichsdaten zu den Jahren 2016 bis 2018?*

Die Anzahl der in den Jahren 2015 bis einschließlich Juni 2021 vom AMS eingebrachten Exekutionsanträge ist in der Anlage in der „Tabelle zu Frage 10“ ersichtlich.

Die rückläufige Entwicklung bei den eingebrachten Exekutionsanträgen im Jahr 2020 steht allerdings nicht im Zusammenhang mit der konkreten Weisung zur Anzeigeverpflichtung des AMS, sondern geht auf den Umstand zurück, dass das AMS aufgrund der im Zusammenhang mit der Corona-Krise stark gestiegenen Anzahl an Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher anderen Tätigkeiten, insbesondere der finanziellen Existenzsicherung dieser Personen, eine höhere Priorität eingeräumt hat.

Es liegen keine Vergleichsdaten zu den Jahren 2016 bis 2018 vor.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

